
S 8 RJ 328/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Leipzig
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Für die Bestimmung der Verrechnungsgrenze nach § 51 , 52 Abs. 2 SGB I ist der Betrag maßgeblich, der nach Abzug eines Erstattungsanspruchs gemäß § 103 SGB X verbleibt.
Normenkette	§ 103 SGB X § 107 Abs 1 SGB X § 51 Abs 2 SGB I § 52 SGB I

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 328/03
Datum	27.04.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Der Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 wird insoweit aufgehoben, als der $\frac{1}{4}$ ber den Betrag von 5.105,20 Euro hinausgehende Betrag in H $\frac{1}{4}$ he von 3.503,37 Euro mit dem Nachzahlungsanspruch des Kl $\frac{1}{4}$ gers verrechnet wird. II. Von den Kosten des Verfahrens tr $\frac{1}{4}$ gt der Kl $\frac{1}{4}$ ger 60 % und die Be-klagte 40 %.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar $\frac{1}{4}$ ber, in welcher H $\frac{1}{4}$ he die Beklagte einen Anspruch eines anderen Leis-tungstr $\frac{1}{4}$ gers mit einer ihr gegen $\frac{1}{4}$ ber dem Kl $\frac{1}{4}$ ger obliegenden Geldleistung verrechnen darf.

Der Kl ger war ab 25. Mai 2000 arbeitsunf hig. Infolgedessen bezog der Kl ger von der IKK Sach-sen Krankengeld bis 29. August 2002.

Mit Bescheid vom 19. September 2002 gew hrte die Beklagte dem Kl ger eine Rente wegen Er-werbsunf higkeit mit Beginn 16. Juni 2000. F r die Zeit vom 16. Juni 2000 bis 31. Oktober 2002 errechnete sie einen Nachzahlungsbetrag in H he von 22.071,77 Euro, den sie vorl ufig einbehielt.

Die IKK Sachsen machte im Hinblick auf das dem Kl ger gezahlte Krankengeld gegen ber der Be-klagten einen Erstattungsanspruch geltend, den sie im Schreiben vom 30. September 2002 mit 11.861,38 Euro bezifferte. Die Barmer Ersatzkasse richtete mit Schreiben vom 21. Juli 1999 ein Verrechnungersuchen wegen Gesamtversicherungsbeitr gen an die Beklagte. Zuletzt wurden An-spr che in H he von 8.608,57 Euro gegen den Kl ger geltend gemacht.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2003 verrechnete die Beklagte die von der Barmer Ersatzkasse gegen den Kl ger geltend gemachten Anspr che in H he von 8.608,57 Euro gegen die mit Bescheid vom 19. September 2002 einbehaltene Nachzahlung aus der Rente wegen Erwerbsunf higkeit. Die ein-behaltenen Betr ge w rden an den zust ndigen Leistungstr ger abgef hrt. Bei der Verrechnung mit Nachzahlungen sei die Pr fung der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes nicht beachtlich, da r ckwirkend keine Sozialhilfebed rftigkeit eintreten k nne. In Aus bung ihres pflichtgem  en Er-messens habe sie eine Abw gung der Interessen des Kl gers und der Interessen der Versicherte-nenschaft vorgenommen. Die Gesamtumst nde des Einzelfalles seien jedoch nicht geeignet, von einer Verrechnung abzusehen.

Hiergegen legte der Kl ger am 20. Februar 2003 (Eingang bei der Beklagten) Widerspruch ein. Die Beklagte habe den Umstand, dass er nur durch ein langwieriges Gerichtsverfahren die Rente erlan-gen konnte, nicht ber cksichtigt. W hrend des fast drei Jahre andauernden Verfahrens habe er unter dem Sozialhilfesatz gelebt, da ihm lediglich das geringe Krankengeld zur Verf gung gestanden ha-be. Daher sei sehr wohl zu pr fen, ob er unter dem Sozialhilfesatz gelebt hat. Insofern habe die Be-klagte das Ermessen nicht pflichtgem   ausge bt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 2003 wies die Beklagte den Widerspruch des Kl gers zu-r ck. Zur Begr ndung f hrte Sie im Wesentlichen aus, dass durch die Verrechnung Hilfebed rftig-keit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes grunds tzlich nicht eintreten k nne, da die Sozialhilfe nur f r die Zukunft erbracht werde und deshalb ein Sozialhilfeanspruch r ckwirkend nicht mehr entstehen k nne. Somit k nne mit Nachzahlungen stets bis zu deren H lfte aufgerechnet werden. Der verrechnete Betrag in H he von 8.608,57 Euro liege unter der H lfte des Nachzahlungsan-spruchs. Bei der Bestimmung dieser H lfte sei die volle Nachzahlung vor Abzug eines Erstattungs-anspruchs ma gebend. Demnach berechnete die Beklagte den zul ssigen H chstbetrag f r die Ver-rechnung wie folgt:

22.071,77 Euro $\times \frac{1}{2} = 11.035,88$ Euro

Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemässen Ermessens komme sie zu keiner anderslautenden Entscheidung. Durch die Verrechnung des Betrages, der nicht die Hälfte der Nachzahlung übersteige, ergebe sich für den Kläger keine soziale Härte, zumal Sozialhilfebedürftigkeit rückwirkend nicht entstehen könne.

Mit der am 31. Juli 2003 (Eingang bei Gericht) erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung bezieht er sich auf die Ausführungen in seinem Widerspruch. Ferner hält er die Verfahrensweise der Aufrechnung für nicht nachvollziehbar. Die Beklagte habe die Aufrechnungsgrenze insofern nicht berücksichtigt, als sie bei der Befriedigung der Forderungen der Barmer Ersatzkasse den vorher erstatteten Betrag der IKK Sachsen nicht berücksichtigt hat. Nach seiner Auffassung können die Erstattungsansprüche nicht getrennt nacheinander bzw. unabhängig voneinander aufgerechnet werden und damit die vom Gesetzgeber festgelegte Aufrechnungsgrenze von einer Hälfte umgangen werden.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte, den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 aufzuheben, hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung insoweit zurückgenommen, als sein Begehren die Aufhebung der Bescheide im Hinblick auf die Verrechnung des über den Betrag von 5.105,20 Euro hinausgehenden Betrages betrifft. Der Kläger beantragt zuletzt, den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003 insoweit aufzuheben, als ein über den Betrag von 5.105,20 Euro hinausgehender Betrag mit dem Nachzahlungsanspruch des Klägers verrechnet wird.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid. Ergänzend trägt sie vor, dass im Falle eines vorrangigen Erstattungsanspruchs für die Bestimmung des Aufrechnungsbetrages ("Hälfte") die volle Nachzahlung vor Abzug des Erstattungsanspruchs maßgebend sei. An diese Festlegung der Rentenversicherungsträger (21. Tagung der Südwestdeutschen Renten-dezernenten, 1993, TOP 2) sei sie gebunden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der gerichtlichen Verfahrensakte mit den Schriftsätzen nebst Anlagen sowie den Inhalt der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 21. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Februar 2003 ist rechtswidrig, soweit ein über den Betrag von 5.105,20 Euro hinausgehender Betrag in Höhe von 3.503,37 Euro mit dem Nachzahlungsanspruch des Klägers verrechnet wird, und verletzt den Kläger in

seinen Rechten (vgl. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)).

Die von der Beklagten vorgenommene Verrechnung ist in der angefochtenen HÄŕhe rechtswidrig.

Gemäß [Â§ 52](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann der fÄ¼r eine Geldleistung zustÄ¼ndige LeistungstrÄ¼ger mit ErmÄ¼chtigung eines anderen LeistungstrÄ¼gers dessen AnsprÄ¼che gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach [Â§ 51 SGB I](#) die Aufrechnung zulÄ¼ssig ist. [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) a. F. normiert, dass der zustÄ¼ndige LeistungstrÄ¼ger mit AnsprÄ¼chen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und mit BeitragsansprÄ¼chen nach diesem Gesetz gegen AnsprÄ¼che auf laufende Geldleistungen bis zu deren HÄ¼lfte aufrechnen kann, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedÄ¼rftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes Ä¼ber die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

Danach durfte die Beklagte auf der Grundlage der [Â§ 52, 51 Abs. 2 SGB I](#) grundsÄ¼tzlich verrechnen, da die Barmer Ersatzkasse die Beklagte zur Verrechnung von BeitragsansprÄ¼chen ermÄ¼chtigt hatte. Die Verrechnung ist aber deshalb rechtswidrig, weil die Beklagte nicht den vollen Betrag in HÄ¼he von 8.608,57 Euro verrechnen durfte. Denn der Nachzahlungsanspruch des KlÄ¼gers auf Geldleistung im Sinne des [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) bestand im maÄ¼geblichen Zeitpunkt der VerrechnungserklÄ¼rung nicht mehr in HÄ¼he von 22.071,77 Euro, sondern nur noch in HÄ¼he von 10.210,39 Euro. Da die Beklagte nur bis zur HÄ¼lfte des Nachzahlungsbetrages verrechnen durfte, kommt eine Verrechnung allenfalls mit dem Betrag von 5.105,20 Euro in Betracht.

Die Verrechnung nach [Â§ 52 SGB I](#) setzt zwar nicht die Gegenseitigkeit der Forderungen, aber neben deren Gleichartigkeit im Ä¼brigen die ErfÄ¼llbarkeit der Hauptforderung des Berechtigten voraus. Diese Voraussetzungen mÄ¼ssen im Zeitpunkt der Abgabe der VerrechnungserklÄ¼rung gegeben sein (vgl. Palandt, 61. auflage, [Â§ 387 BGB](#) Rz. 3). Im Zeitpunkt der VerrechnungserklÄ¼rung der Beklagten im Januar 2003 war indes der Anspruch des KlÄ¼gers nicht mehr in HÄ¼he von 22.071,77 Euro erfÄ¼llbar, sondern nur noch in HÄ¼he von 10.210,39 Euro. Denn mit dem gemÄ¼ß [Â§ 103](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) kraft Gesetzes gegen die Beklagte entstandenen Erstattungsanspruch der IKK Sachsen in HÄ¼he von 11.861,38 Euro gilt der Anspruch des KlÄ¼gers gegen die Beklagte gemÄ¼ß [Â§ 107 Abs. 1 SGB X](#) als erfÄ¼llt und damit als erloschen. Der Erstattungsanspruch seinerseits ist vor der ErklÄ¼rung der Verrechnung durch die Beklagte erstanden. Denn der Erstattungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der ErstattungsbeneficiÄ¼re nach seinem Recht erfÄ¼llt hat (vgl. hierzu Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 27. MÄ¼rz 2003, S 2 RJ 45/01). Dies war vorliegend mit der Zahlung des Krankengeldes gemÄ¼ß [Â§ 46](#) FÄ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) der Fall.

[Â§ 107 Abs. 1 SGB X](#) verhindert also nicht nur, dass der EmpfÄ¼nger der Vorleistung seinen Sozialleistungsanspruch gegen den vorrangig originÄ¼r zustÄ¼ndigen

Leistungsträger behält und durchsetzen kann, anderweitig hierüber verfügen kann oder dass ein anderer etwa durch Pfändung auf diesen Anspruch Zugriff nehmen kann. Die Erfüllungsfiktion beinhaltet vielmehr auch, dass eine nachträglich entstandene Verrechnungslage nicht mehr zur Verrechnung berechtigt bzw. nur noch bis zur Hälfte des nach Abzug des Erstattungsbetrages noch verbleibenden Nachzahlungsanspruches (vgl. auch von Wulffen in SGB X, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 4. Auflage, Â§ 107 Rz. 2 a. E.).

Da im Zeitpunkt der Verrechnungserklärung der Anspruch des Klägers somit nur noch in Höhe von 10.210,39 Euro erfüllbar war, konnte die Beklagte allenfalls mit einem Betrag von 5.105,20 Euro verrechnen. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der noch erfüllbaren Forderung des Klägers gegen die Beklagte aus der Nachzahlung. Die vorgenommene Verrechnung in Höhe von 8.608,57 Euro überschreitet daher die nach dem Gesetz zulässige Betragsgrenze um 3.503,37 Euro.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Erstellt am: 29.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024